Landratsamt
Dingolfing-Landau

Landratsamt Dingolfing-Landau › Postfach 1420 › 84125 Dingolfing

Herrn Meier

im Hause

Ansprechpartner
Sabine Steinbeißer
Abfallrecht/Umweltschutz

Telefon 08731 87-204 Zimmer-Nr. 210
Fax 08731 87-723
sabine.steinbeisser@landkreis-dingolfing-landau.de
Dienstzeiten: Mo – Do (Vormittag)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom	Datum
25.11.2024	42-178/1/01	05.12.2024

Vollzug der Abfall- und Bodenschutzgesetze;
Bauleitplanung Markt Reisbach;
Bebauungsplan „Griesbach – Am Hirtensteig“

Sehr geehrte Damen und Herren!

Altlasten:

Die Grundstücke mit den Flurstücknummern 151 und 151/4, jeweils Gemarkung Griesbach, sowie die Kompensationsfläche mit der Flurstücknummer 131/2, Gemarkung Niederreisbach, sind **nicht** im Altlastenkataster ABuDIS erfasst.

Dem Landratsamt Dingolfing-Landau liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung oder Altlasten auf den Flächen vor.

Bei dem Altlastenkataster handelt es sich um ein behördeninternes, strukturiertes Flächeninformationssystem zur Erhebung von Daten über Altlasten, Altlastenverdachtsflächen sowie stofflichen schädlichen Bodenveränderungen in Bayern. Eine Auskunft aus dem Bodenschutz- und Altlastenkataster kann immer nur den derzeitigen Kenntnisstand der Behörde wiedergeben. Es besteht daher immer ein Restrisiko, dass ein Grundstück durch bisher nicht bekannte Altlasten oder stoffliche Bodenveränderungen belastet ist.

Abfallrecht und Bodenschutz:

Die ordnungsgemäße Verbringung des im Zuge der Baumaßnahme anfallenden und im Baubereich nicht wieder zu verwendenden Bodenaushub ist durch entsprechende Unterlagen zu dokumentieren. Diese sind aufzubewahren und auf Verlangen der Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Dingolfing-Landau vorzulegen.

Es ist eine genaue Massenbilanzierung des anfallenden Bodenmaterials (unterschieden zwischen Oberboden, Unterboden und Untergrund) zu erstellen aus der hervorgeht, wieviel und welches Bodenmaterial die Baustelle zur Verwertung oder Deponierung verlässt. Die sach-, umweltgerechten und rechtskonformen Verwertungs- und Entsorgungswege sind darin aufzuzeigen. Ausreichende Lagerflächen für das anfallende Bodenmaterial und die notwendigen Lagerzeiten sind dabei zu berücksichtigen.

Hinweise:

Die weitere Verwertung des anfallenden Bodenmaterials hat unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen und rechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Insbesondere sind bei entsprechender Verwertung die §§ 6 bis 8 BBodSchV einzuhalten.

Evtl. erforderliche Anzeigen bzw. Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Behörde einzureichen bzw. zu beantragen.

Die DIN 19731 (10/2023) ist zu beachten.

Sollten im Zuge der Baumaßnahmen optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Aushubmaterials festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, oder Abfälle zu Tage treten, ist unverzüglich die Abteilung Bodenschutz- und Abfallrecht beim Landratsamt Dingolfing-Landau zu benachrichtigen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Steinbeißer

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 3.1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:
Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Gemeinde: Reisbach

☐	Flächennutzungsplan ☐ mit Landschaftsplan
☒	Bebauungsplan Deckblatt 2
	für das Gebiet "Griesbach - Am Hirtensteig"
☒	mit Grünordnungsplan
	dient der Deckung dringenden Bedarfs ☐ ja ☐ nein
☐	Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan
☐	Sonstige Satzung
☒	Frist für die Stellungnahme 16.12.2024 (§ 4 BauGB)
☐	Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-Maßnahmen)

2. Träger öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.)

2.1 **Landratsamt Dingolfing-Landau/Untere Naturschutzbehörde, Bearbeiterin:** Frau Kaltenbacher
Obere Stadt 1 / 84130 Dingolfing **Tel.: 08731-87-673**
eMail: kathrin.kaltenbacher@landkreis-dingolfing-landau.de

2.2 ☒ Äußerung

Mit der gegenständlichen Bebauungsplanänderung besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis.

☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

☐ Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

☐ Rechtsgrundlagen

☐ Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5 ☐ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu den o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Dingolfing, den 16.12.2024
Ort, Datum

Kaltenbacher, TAFrau
Unterschrift, Dienstbezeichnung

Hafeneder Anton

Von: Schmid Christine <christine.schmid@landkreis-dingolfing-landau.de>
Gesendet: Dienstag, 10. Dezember 2024 14:21
An: Hafeneder Anton
Cc: 'Utza, Edward-Christian (WWA-LA)'; Wilhelm Manuel; Meier Wolfgang
Betreff: WG: Anhörung Träger öffentlicher Belange - Änderung mit Erweiterung Bebauungs- und Grünordnungsplan "Griesbach - Am Hirtensteig"

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus wasserrechtlicher Sicht wird folgende Stellungnahme abgegeben:
Niederschlagswasser ist grundsätzlich zu versickern ist. Erst wenn **nachgewiesen** (Gutachten!) ist, dass eine Versickerung nicht möglich ist, ist nach Rückhaltung (rechtlich gesicherte Zisternen) eine Einleitung in den Kanal/ ein Oberflächengewässer zu prüfen.
Auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) i. V. m. den Techn. Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) sowie auf die Techn. Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG) wird hingewiesen.
Eine punktuelle Versickerung ist nicht zulässig (s. NWFreiV), die Versickerung hat über Mulden oder Rigolen zu erfolgen (keine Sickerschächte).
Für die Versickerung und/oder Einleitung in ein Oberflächengewässer ist ggf. rechtzeitig vorher eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen (§ 9 Abs. 1 Ziffer 4 WHG).

Auf die Besprechung mit Herr Wilhelm am 10.12.2024 wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Schmid
Sachgebiet 42 – Umwelt und Natur

LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Landratsamt Dingolfing-Landau
Obere Stadt 1 | 84130 Dingolfing

Tel. 08731 87-220
Fax 08731 87-723
christine.schmid@landkreis-dingolfing-landau.de
www.landkreis-dingolfing-landau.de

Unsere Datenschutzinformationen nach Art. 13 u. 14 DSGVO finden Sie auf unserer Homepage unter www.landkreis-dingolfing-landau.de. Darüber hinaus können Sie diese Informationen auch von Ihrem Sachbearbeiter / Ihrer Sachbearbeiterin anfordern.

Von: Hafeneder Anton <Anton.Hafeneder@reisbach.de>
Gesendet: Mittwoch, 20. November 2024 14:22
An: Kaltenbacher Kathrin <Kathrin.Kaltenbacher@landkreis-dingolfing-landau.de>; Hagn Jürgen <juergen.hagn@landkreis-dingolfing-landau.de>; Meier Wolfgang <wolfgang.meier@landkreis-dingolfing-landau.de>; Kirchinger Markus <Markus.Kirchinger@landkreis-dingolfing-landau.de>; Kreisheimatpflege <kreisheimatpflege@landkreis-dingolfing-landau.de>; Kramhöller Josef - Kreisbrandrat <josefkramhoeller@t-

online.de>; andrea.regirt@awv-isar-inn.de; info@mittlere-vils.de; AZV Mittlere Vils <info@azv-mittlere-vils.de>; telekom-bauleitplanung-regensburg@telekom.de; katharina.pritsch@bayernwerk.de; Beteiligung@blfd.bayern.de; Knöckl Anton <Anton.Knoeckl@landkreis-dingolfing-landau.de>; Eibl Florian <Florian.Eibl@landkreis-dingolfing-landau.de>; Girnghuber Roland <Roland.Girnghuber@reisbach.de>; Steinbeisser Sabine <Sabine.Steinbeisser@landkreis-dingolfing-landau.de>
Betreff: Anhörung Träger öffentlicher Belange - Änderung mit Erweiterung Bebauungs- und Grünordnungsplan "Griesbach - Am Hirtensteig"

Anlage: Planungsgrundlage (Vorentwurf)
Anschreiben an die Träger
Formblatt

MARKT REISBACH

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersenden wir Ihnen unser Anschreiben sowie die entsprechenden Planunterlagen zum oben genannten Bauleitplanverfahren im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB . Die Unterlagen sind auch im Internet veröffentlicht.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Anton Hafeneder

Markt Reisbach
- Bauamt -
Landauer Straße 18
94419 Reisbach

Tel. 08734 49-27
Fax 08734 49-50

E-Mail: anton.hafeneder@reisbach.de
Internet: www.reisbach.de